



WE CARE ABOUT FOOTBALL

Verfahrensregeln für die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs

Ausgabe 2019

INHALT

PRÄAMBEL	1
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Artikel 1 – Begriffsdefinitionen	1
Artikel 2 – Anwendungsbereich	1
Artikel 3 – Zuständigkeit der FKKK	1
II. ORGANISATION der FKKK	2
Artikel 4 – Zusammensetzung	2
Artikel 5 – Wahl und Amts dauer	3
Artikel 6 – Unabhängigkeit der FKKK	3
Artikel 7 – Unvereinbarkeit	3
Artikel 8 – Haftung	3
Artikel 9 – Ausstand	3
Artikel 10 – Vertraulichkeit	4
Artikel 11 – Rolle der UEFA-Administration	4
III. ENTScheidungsprozess DER FKKK	4
Kapitel 1 – <i>Untersuchungskammer</i>	4
Artikel 12 – Aufgaben des FKKK-Chefermittlers	4
Artikel 13 – Beweiserhebung	5
Artikel 14 – Abschluss der Ermittlung	5
Artikel 15 – Vergleich	6
Artikel 16 – Überprüfung von Entscheidungen des FKKK-Chefermittlers	6
Artikel 17 – Entscheidung des FKKK-Chefermittlers, einen Fall an die rechtsprechende Kammer zu verweisen	7
Artikel 18 – Berichterstattender Ermittler	7
Kapitel 2 – <i>Rechtsprechende Kammer</i>	8
Artikel 19 – Aufgaben der rechtsprechenden Kammer	8
Artikel 20 – Schriftliche Stellungnahme	8
Artikel 21 – Anhörung	8
Artikel 22 – Intervenierende	8
Artikel 23 – Beweismittel	9
Artikel 24 – Urteilsberatung	9
Artikel 25 – Quorum und Entscheidungsfindung	9
Artikel 26 – Anwendbare Bestimmungen	9
Artikel 27 – Endgültige Entscheidung	9
Artikel 28 – Festlegung von Disziplinarmaßnahmen	10

Artikel 29	– Liste der Disziplinarmaßnahmen	10
Artikel 30	– Aufschub von Disziplinarmaßnahmen	11
Artikel 31	– Form und Inhalt der endgültigen Entscheidung	11
Artikel 32	– Kosten	11
Artikel 33	– Mitteilung und Veröffentlichung der endgültigen Entscheidung	11
Artikel 34	– Berufung	12
Kapitel 3	– Auf das ganze Verfahren anwendbare Bestimmungen	13
Artikel 35	– Vollzug	13
Artikel 36	– Berichtigung	13
Artikel 37	– Verjährung	13
Artikel 38	– Fristen	13
Artikel 39	– Verfahrenssprache	13
Artikel 40	– Rechtsbeistand und Vertretung	14
Artikel 41	– Vorsorgliche oder sichernde Maßnahmen	14
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		14
Artikel 42	– Unvorhergesehene Fälle	14
Artikel 43	– Maßgebende Fassung	14
Artikel 44	– Genehmigung und Inkrafttreten	14

Präambel

Gestützt auf Art. 32 Abs. 3 und Art. 34ter der *UEFA-Statuten* wurden folgende *Verfahrensregeln für die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs* (nachfolgend: FKKK) genehmigt:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Begriffsdefinitionen

Für die vorliegenden Verfahrensregeln gelten folgende Definitionen:

- a) Lizenzbewerber: Fußballklub, d.h. eine juristische Person, welche die alleinige Verantwortung für eine Fußballmannschaft trägt, die an nationalen Klubwettbewerben teilnimmt und eine Lizenz zur Teilnahme an UEFA-Klubwettbewerben beantragt hat.
- b) Lizenznehmer: Lizenzbewerber, der eine Lizenz zur Teilnahme an UEFA-Klubwettbewerben erhalten hat.
- c) Lizenzgeber: UEFA-Mitgliedsverband oder ihm angeschlossene Liga, der/die das UEFA-Klublizenzierungsverfahren auf nationaler Ebene umsetzt, Lizenzen zur Teilnahme an UEFA-Klubwettbewerben vergibt und gewisse Aufgaben im Hinblick auf das Klub-Monitoring-Verfahren wahrt.
- d) Beklagter: UEFA-Mitgliedsverband, Lizenzgeber, Lizenzbewerber, Lizenznehmer oder natürliche Person, der/die dem *UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay* unterstellt ist und gegen welche(n) die FKKK ein Verfahren eröffnet hat.

Artikel 2 – Anwendungsbereich

Das vorliegende Dokument regelt:

- a) die Zuständigkeit der FKKK (Artikel 3);
- b) die Organisation der FKKK (Artikel 4 bis 11);
- c) den Entscheidungsprozess der FKKK (Artikel 12 bis 41).

Artikel 3 – Zuständigkeit der FKKK

¹ Die FKKK hat folgende Zuständigkeiten:

- a) Beurteilung, ob Lizenzgeber ihre Pflichten bzw. Lizenzbewerber die Kriterien erfüllt haben, die im zum Zeitpunkt der Erteilung der Lizenz geltenden *UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay* definiert sind;
- b) Beurteilung, ob Lizenznehmer nach der Erteilung der Lizenz die im *UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay* definierten Kriterien weiterhin erfüllen;

- c) Beurteilung, ob Lizenznehmer nach der Erteilung der Lizenz die im *UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay* definierten Klub-Monitoring-Vorschriften erfüllen;
 - d) Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gemäß den vorliegenden Verfahrensregeln im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des *UEFA-Reglements zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay*;
 - e) Entscheidung bei Fragen in Bezug auf die Erfüllung der Zulassungskriterien von Vereinen zu UEFA-Klubwettbewerben, soweit im jeweiligen UEFA-Wettbewerbsreglement vorgesehen.
- 2 Fällt ein Fall dem Anschein nach sowohl in die Zuständigkeit der FKKK als auch der Kontroll- und Disziplinarkammer, entscheiden die Vorsitzenden der beiden Organe nach eigenem Ermessen, welche Kammer den Fall behandeln soll. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Vorsitzende des Berufungssenats nach eigenem Ermessen. Gegen solche Entscheide über die Zuständigkeit kann nur im Rahmen des endgültigen Entscheids der Kammer, welcher der Fall zugewiesen wurde, Berufung eingelegt werden.

II. ORGANISATION der FKKK

Artikel 4 – Zusammensetzung

- 1 Die FKKK wird vom FKKK-Vorsitzenden geleitet.
- 2 Die FKKK ist unterteilt in:
 - a) eine Untersuchungskammer für die Monitoring- und Ermittlungsphase des Verfahrens;
 - b) eine rechtsprechende Kammer für die Urteilsphase des Verfahrens.
- 3 Die Untersuchungskammer besteht aus:
 - a) dem FKKK-Chefermittler, der die Untersuchungskammer der FKKK leitet und die notwendigen Maßnahmen ergreift, um einen reibungslosen Ablauf sicherzustellen;
 - b) mindestens drei anderen Mitgliedern, darunter dem stellvertretenden FKKK-Chefermittler.
- 4 Die rechtsprechende Kammer besteht aus:
 - a) dem FKKK-Vorsitzenden, der die rechtsprechende Kammer der FKKK leitet und überwacht, dass die FKKK in Übereinstimmung mit dem *UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay* funktioniert;
 - b) mindestens drei anderen Mitgliedern, darunter zwei FKKK-Vizevorsitzenden.

- 5 An die Stelle des in den vorliegenden Verfahrensregeln genannten FKKK-Chefermittlers kann jeweils auch der stellvertretende FKKK-Chefermittler oder ein anderes Mitglied der Untersuchungskammer treten.
- 6 An die Stelle des in den vorliegenden Verfahrensregeln genannten FKKK-Vorsitzenden kann jeweils auch ein FKKK-Vizevorsitzender oder ein anderes Mitglied der rechtsprechenden Kammer treten.
- 7 Ein Mitglied der Untersuchungskammer kann nicht gleichzeitig der rechtsprechenden Kammer angehören und umgekehrt.

Artikel 5 – *Wahl und Amtsdauer*

- 1 Die FKKK-Mitglieder werden vom UEFA-Exekutivkomitee für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und entweder der Untersuchungskammer oder der rechtsprechenden Kammer zugeteilt.
- 2 Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3 Tritt eine Vakanz ein, kann das UEFA-Exekutivkomitee einen Ersatz für die verbleibende Amtsdauer wählen.

Artikel 6 – *Unabhängigkeit der FKKK*

Die Mitglieder der FKKK sind unabhängig. Sie sind ausschließlich den *UEFA-Statuten*, -Regeln und -Reglementen sowie der geltenden Gesetzgebung verpflichtet.

Artikel 7 – *Unvereinbarkeit*

FKKK-Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig:

- a) einem anderen UEFA-Organ oder einer anderen UEFA-Kammer bzw. -Kommission angehören;
- b) einem Organ, einer Kammer, Kommission oder administrativen Einheit eines UEFA-Mitgliedsverbands bzw. einer Liga oder einem Verein, die/der einem UEFA-Mitgliedsverband angeschlossen ist, angehören.

Artikel 8 – *Haftung*

Die Mitglieder der FKKK haften nicht für Handlungen, Entscheidungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit Verfahren vor der FKKK.

Artikel 9 – *Ausstand*

- 1 Ein FKKK-Mitglied darf sich nicht an einem Verfahren beteiligen, falls gerechtfertigte Besorgnis der Befangenheit besteht.

- 2 Ein Mitglied der FKKK hat jegliche Umstände offenzulegen, die zu einem Interessenkonflikt Anlass geben könnten.
- 3 Jegliche Beanstandung einer Teilnahme eines FKKK-Mitglieds in einem Verfahren ist innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntwerden der Gründe für die Beanstandung und in jedem Fall vor Beginn einer etwaigen Anhörung vorzubringen.
- 4 Über einen Antrag auf Ausstand eines FKKK-Mitglieds müssen jene Mitglieder entscheiden, deren Unparteilichkeit nicht in Frage steht.

Artikel 10 – *Vertraulichkeit*

Die Mitglieder der FKKK verpflichten sich, sämtliche Fakten, von denen sie im Zusammenhang mit ihren Aufgaben Kenntnis erhalten, strikt vertraulich zu behandeln und insbesondere davon abzusehen, den Inhalt von Beratungen offenzulegen.

Artikel 11 – *Rolle der UEFA-Administration*

- 1 Die UEFA-Administration unterstützt die FKKK bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den vorliegenden Verfahrensregeln.
- 2 Die UEFA-Administration stellt der FKKK am UEFA-Sitz das erforderliche Personal sowie die nötige Infrastruktur und administrative Unterstützung für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

III. ENTSCHEIDUNGSPROZESS DER FKKK

Kapitel 1 – *Untersuchungskammer*

Artikel 12 – *Aufgaben des FKKK-Chefermittlers*

- 1 Der FKKK-Chefermittler leitet das Monitoring- und das Ermittlungsverfahren.
- 2 Eine Ermittlung kann *ex officio* oder auf Antrag eingeleitet werden.
- 3 Der FKKK-Chefermittler ermittelt den Sachverhalt und erhebt alle relevanten Beweise.
- 4 Der FKKK-Chefermittler leitet das Ermittlungsverfahren persönlich oder überträgt diese Rolle einem anderen Mitglied der Untersuchungskammer.

Artikel 13 – Beweiserhebung

- 1 Der FKKK-Chefermittler kann auf eigene Initiative oder gegebenenfalls falls angemessen auf Antrag des Beklagten im Rahmen der Ermittlung eine Anhörung ansetzen.
- 2 Der FKKK-Chefermittler kann alle Beweismittel berücksichtigen. Dazu gehören unter anderem die Aussage des Beklagten, Zeugenaussagen, Dokumente und Aufzeichnungen, Aufnahmen (Audio und Video), Ortsbesichtigung und Expertenberichte.
- 3 Der Beklagte hat ein Recht auf Akteneinsicht.
- 4 Der FKKK-Chefermittler kann dem Beklagten eine angemessene Frist für die Unterbreitung seiner Stellungnahme und/oder die Einreichung bzw. Beantragung zusätzlicher Beweise setzen.

Artikel 14 – Abschluss der Ermittlung

- 1 Nach Abschluss der Ermittlung kann der FKKK-Chefermittler nach Absprache mit den anderen Mitgliedern der Untersuchungskammer Folgendes entscheiden:
 - a) das Verfahren einzustellen;
 - b) mit dem Einverständnis des Beklagten einen Vergleich einzugehen;
 - c) mit dem Einverständnis des Beklagten Disziplinarmaßnahmen zu verhängen, die sich auf eine Verwarnung, einen Verweis oder eine Geldstrafe von maximal EUR 200 000 beschränken;
 - d) den Fall an die rechtsprechende Kammer zu verweisen.
- 2 Die Entscheidung des FKKK-Chefermittlers wird dem Beklagten schriftlich mitgeteilt.
- 3 Entscheidungen des FKKK-Chefermittlers sind an den FKKK-Vorsitzenden weiterzuleiten.
- 4 Entscheidungen des FKKK-Chefermittlers gemäß Art. 14 Abs. 1 Bst. b) oder Art. 14 Abs. 1 Bst. c) sind innerhalb von zehn Tagen nach ihrer Mitteilung gegenüber dem Beklagten zu veröffentlichen.
- 5 Der FKKK-Chefermittler kann auf begründeten Antrag des Beklagten innerhalb von zwei Tagen nach Mitteilung der Entscheidung vertrauliche Informationen oder persönliche Daten unkenntlich zu machen.

Artikel 15 – Vergleich

- 1 Ein Vergleich gemäß Art. 14 Abs. 1 Bst. b) muss insbesondere die in Anhang XI des *UEFA-Reglements zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay* aufgeführten Faktoren berücksichtigen. Ein derartiger Vergleich kann als angemessen betrachtet werden, wenn auch ohne Verweisung des Falls an die rechtsprechende Kammer durch den Vergleich eine effiziente beziehungsweise ausgewogene Beilegung erfolgt und eine abschreckende Wirkung gewährleistet ist.
 - 2 In Vergleichen können die vom Beklagten zu erfüllenden Pflichten festgehalten werden. Vergleiche können folgende finanziellen und sportlichen Maßnahmen und gegebenenfalls einen spezifischen Zeitrahmen enthalten mit dem Ziel, dass der Beklagte die Bestimmungen des *UEFA-Reglements zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay* erfüllt:
 - a) Einbehaltung von Einnahmen der UEFA;
 - b) Beschränkung bei der Registrierung neuer Spieler in UEFA-Wettbewerben und/oder der Anzahl der Spieler, die ein Verein zur Teilnahme an UEFA-Wettbewerben registrieren darf, einschließlich einer Beschränkung der Gesamt-Personalausgaben für in der Liste A von UEFA-Klubwettbewerben eingetragene Spieler;
- Die oben genannten finanziellen und sportlichen Maßnahmen können bedingt und/oder uneingeschränkt gelten.
- 3 Beweist ein Beklagter, dass er die im Vergleich festgehaltenen Verpflichtungen vor den angesetzten Fristen erfüllt hat, kann der FKKK-Chefermittler auf begründeten Antrag des Beklagten die im Vergleich festgelegten Bedingungen für die folgende sportliche Saison abändern.
 - 4 Der FKKK-Chefermittler wacht über die korrekte und fristgerechte Umsetzung des Vergleichs.
 - 5 Erfüllt der Beklagte die im Vergleich festgehaltenen Bedingungen nicht, verweist der FKKK-Chefermittler den Fall an die rechtsprechende Kammer.

Artikel 16 – Überprüfung von Entscheidungen des FKKK-Chefermittlers

- 1 Entscheidungen des FKKK-Chefermittlers hinsichtlich der Einstellung eines Verfahrens, des Abschlusses oder der Abänderung eines Vergleichs oder der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gemäß Art. 14 Abs. 1 Bst. c) können überprüft werden, sofern der FKKK-Vorsitzende diese Überprüfung innerhalb von zehn Tagen nach Mitteilung der Entscheidung (und aller relevanten Beweise) an den FKKK-Vorsitzenden von der rechtsprechenden Kammer veranlasst. Entscheidungen der rechtsprechenden Kammer im Zusammenhang mit Überprüfungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung (und aller relevanten Beweise) an den FKKK-Vorsitzenden.

- 2 Überprüfungen von Entscheidungen des FKKK-Chefermittlers hinsichtlich des Abschlusses eines Vergleichs oder der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gemäß Art. 14 Abs. 1 Bst. c) können von einer unmittelbar betroffenen Partei innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung der Entscheidung auf der UEFA-Website angefordert werden. In solchen Fällen erfolgen Entscheidungen der rechtsprechenden Kammer im Zusammenhang mit Überprüfungen innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung (und aller relevanten Beweise) an den FKKK-Vorsitzenden.
- 3 Die rechtsprechende Kammer überprüft nur Entscheidungen des FKKK-Chefermittlers, dahingehend ob ein offensichtlicher Beurteilungsfehler vorliegt.
- 4 Die rechtsprechende Kammer kann eine Entscheidung bestätigen, aufheben oder abändern beziehungsweise den Fall an den FKKK-Chefermittler zurückverweisen.

Artikel 17 – Entscheidung des FKKK-Chefermittlers, einen Fall an die rechtsprechende Kammer zu verweisen

- 1 Jegliche Entscheidung des FKKK-Chefermittlers, einen Fall an die rechtsprechende Kammer zu verweisen, muss Folgendes enthalten:
 - a) eine präzise Zusammenfassung des Sachverhalts;
 - b) eine Aufzählung der erhobenen Beweise;
 - c) eine Beschreibung der Art der mutmaßlichen Verstöße;
 - d) einen Verweis auf die Bestimmungen, gegen die verstoßen wurde;
 - e) einen Vorschlag an die rechtsprechende Kammer hinsichtlich der zu treffenden endgültigen Entscheidung, gegebenenfalls einschließlich Disziplinarmaßnahmen.
- 2 Im Verlaufe der Urteilsphase kann die rechtsprechende Kammer vom FKKK-Chefermittler jederzeit weitere Informationen verlangen.

Artikel 18 – Berichterstattender Ermittler

- 1 Wird der Fall an die rechtsprechende Kammer verwiesen, präsentiert ein Mitglied der Untersuchungskammer als berichterstattender Ermittler den Fall der rechtsprechenden Kammer zur Beschlussfassung.
- 2 Der berichterstattende Ermittler kann von einem Rechtsberater unterstützt werden.

Kapitel 2 – Rechtsprechende Kammer

Artikel 19 – Aufgaben der rechtsprechenden Kammer

- 1 Die rechtsprechende Kammer entscheidet über die vom FKKK-Chefermittler, vom FKKK-Vorsitzenden oder auf Antrag gemäß Art. 16 Abs. 2 an sie verwiesenen Fälle.
- 2 Das Verfahren wird vom FKKK-Vorsitzenden geleitet.
- 3 Der FKKK-Vorsitzende informiert den Beklagten über die Eröffnung der Urteilsphase.

Artikel 20 – Schriftliche Stellungnahme

- 1 Der FKKK-Vorsitzende fordert den Beklagten auf, seine schriftliche Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist einzureichen.
- 2 Nach der Einreichung der schriftlichen Stellungnahme kann der Beklagte der rechtsprechenden Kammer keine weiteren Dokumente mehr unterbreiten, außer in außergewöhnlichen Umständen und mit Einverständnis des FKKK-Vorsitzenden.

Artikel 21 – Anhörung

- 1 Der FKKK-Vorsitzende kann auf eigene Initiative oder auf Antrag des Beklagten eine mündliche Anhörung einberufen.
- 2 Der Anhörung beiwohnen können der Beklagte, seine rechtlichen und beruflichen Berater und mit der Erlaubnis des FKKK-Vorsitzenden jede andere Person.
- 3 Grundsätzlich ist zuerst der berichterstattende Ermittler anzuhören, gefolgt vom Beklagten.
- 4 Nach Ermessen des FKKK-Vorsitzenden können auch Zeugen und Experten angehört werden.
- 5 Die Anhörung ist vertraulich und deren Inhalt darf nicht offengelegt oder veröffentlicht werden, es sei denn, der FKKK-Vorsitzende gibt anderweitige Anweisungen.

Artikel 22 – Intervenierende

- 1 Unmittelbar betroffene Mitgliedsverbände und Vereine, die ein legitimes Interesse an einer Teilnahme am Verfahren vor der rechtsprechenden Kammer haben, können als Intervenierende eingeladen bzw. akzeptiert werden.

- 2 Jede Partei, die in Bezug auf das Verfahren intervenieren möchte, hat innerhalb von sieben Tagen, nachdem sie Kenntnis vom Verfahren erhalten hat, einen schriftlich begründeten Antrag auf Intervention zu stellen.
- 3 Der FKKK-Vorsitzende entscheidet, inwieweit eine intervenierende Partei am Verfahren vor der rechtsprechenden Kammer teilnehmen kann bzw. Akteneinsicht erhält.

Artikel 23 – Beweismittel

- 1 Die rechtsprechende Kammer kann vom berichterstattenden Ermittler oder vom Beklagten verlangen, die für die Beurteilung des Falles angemessenen Beweismittel vorzulegen.
- 2 Die rechtsprechende Kammer befindet über die Zulässigkeit, Relevanz, Wesentlichkeit und Bedeutung der vorgebrachten Beweismittel.

Artikel 24 – Urteilsberatung

- 1 Die Urteilsberatung der rechtsprechenden Kammer ist vertraulich und darf niemand anderem offengelegt werden.
- 2 Die Urteilsberatung kann über Video- oder Telefonkonferenz bzw. schriftlich erfolgen.

Artikel 25 – Quorum und Entscheidungsfindung

- 1 Die rechtsprechende Kammer entscheidet in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, die der Urteilsberatung beigewohnt haben, darunter der FKKK-Vorsitzende, endgültig.
- 2 Die rechtsprechende Kammer entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit hat der FKKK-Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 26 – Anwendbare Bestimmungen

Die rechtsprechende Kammer entscheidet unter Heranziehung der *UEFA-Statuten*, -Vorschriften und -Reglemente sowie des schweizerischen Rechts endgültig.

Artikel 27 – Endgültige Entscheidung

Die rechtsprechende Kammer kann folgende Entscheidungen fällen:

- a) das Verfahren einzustellen;
- b) die Zulassung des Vereins zum fraglichen UEFA-Klubwettbewerb zu genehmigen oder abzulehnen;

- c) in Übereinstimmung mit den vorliegenden Regeln Disziplinarmaßnahmen zu verhängen;
- d) eine Entscheidung des FKKK-Chefermittlers zu bestätigen, aufzuheben oder abzuändern.

Artikel 28 – Festlegung von Disziplinarmaßnahmen

Die rechtsprechende Kammer bestimmt die Art und Zumessung der Disziplinarmaßnahmen anhand der Umstände des Einzelfalls.

Artikel 29 – Liste der Disziplinarmaßnahmen

- 1 Disziplinarmaßnahmen gegen nicht natürliche Personen sind:
 - a) Ermahnung;
 - b) Verweis;
 - c) Geldstrafe;
 - d) Punktabzug;
 - e) Einbehaltung von Einnahmen aus einem UEFA-Wettbewerb;
 - f) Verbot der Meldung von neuen Spielern für UEFA-Wettbewerbe;
 - g) Beschränkung der Anzahl der Spieler, die ein Verein zur Teilnahme an UEFA-Wettbewerben registrieren darf, einschließlich einer Beschränkung der Gesamt-Personalausgaben für in der Liste A von UEFA-Klubwettbewerben eingetragene Spieler;
 - h) Ausschluss aus dem laufenden und/oder künftigen Wettbewerben;
 - i) Widerruf von Titeln oder Auszeichnungen.
- 2 Disziplinarmaßnahmen gegen natürliche Personen sind:
 - a) Ermahnung;
 - b) Verweis;
 - c) Geldstrafe;
 - d) Spielsperre für eine bestimmte Anzahl Spiele oder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit;
 - e) Funktionssperre für eine bestimmte Anzahl Spiele oder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit;
 - f) Verbot der Ausübung jeglicher mit dem Fußball in Zusammenhang stehender Tätigkeit.
- 3 Es können verschiedene Disziplinarmaßnahmen miteinander verbunden werden.

Artikel 30 – Aufschub von Disziplinarmaßnahmen

Eine Disziplinarmaßnahme kann vollständig oder teilweise auf eine bestimmte Zeit oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses aufgeschoben werden.

Artikel 31 – Form und Inhalt der endgültigen Entscheidung

- 1 Die endgültige Entscheidung wird von der rechtsprechenden Kammer schriftlich erstellt.
- 2 Die endgültige Entscheidung enthält:
 - a) Datum und Ort der Entscheidung;
 - b) die Namen der Mitglieder der rechtsprechenden Kammer, die an der Urteilsberatung teilgenommen haben;
 - c) Name des Beklagten;
 - d) eine Zusammenfassung des relevanten Sachverhalts und Beweise;
 - e) die Begründungen der Entscheidung;
 - f) den Tenor der Entscheidung, (gegebenenfalls) einschließlich der Verteilung der Prozesskosten;
 - g) die Unterschrift des FKKK-Vorsitzenden;
 - h) den Hinweis auf die Berufungsbedingungen (einschließlich Form, zuständiger Instanz und Berufungsfrist).
- 3 In dringenden Fällen kann der Tenor der endgültigen Entscheidung dem Beklagten vor der Urteilsbegründung mitgeteilt werden. Die Entscheidung ist ab dem Datum der Mitteilung des Tenors vollziehbar.

Artikel 32 – Kosten

- 1 Die Verfahrenskosten umfassen sämtliche Auslagen der FKKK.
- 2 Sie werden gemäß dem Ausgang des Verfahrens wie von der rechtsprechenden Kammer festgelegt aufgeteilt.
- 3 Durch den Beklagten unnötig verursachte Verfahrenskosten werden Letzterem unabhängig vom Ausgang des Verfahrens auferlegt.

Artikel 33 – Mitteilung und Veröffentlichung der endgültigen Entscheidung

- 1 Die endgültige Entscheidung der rechtsprechenden Kammer wird dem Beklagten per Einschreiben oder Fax mitgeteilt.

- 2 Nach der Mitteilung gegenüber dem Beklagten ist umgehend eine Zusammenfassung des Inhalts und der Auswirkungen der endgültigen Entscheidung der rechtsprechenden Kammer auf der UEFA-Website zu veröffentlichen.
- 3 Endgültige Entscheidungen der rechtsprechenden Kammer sind innerhalb von 21 Tagen nach ihrer Mitteilung gegenüber dem Beklagten zu veröffentlichen, sofern sie nicht gemäß Artikel 34 angefochten werden.
- 4 Die rechtsprechende Kammer kann auf begründeten Antrag des Beklagten innerhalb von zwei Tagen nach Mitteilung der Entscheidung vertrauliche Informationen oder persönliche Daten unkenntlich zu machen.
- 5 Eine Partei, die sich von einer endgültigen Entscheidung der rechtsprechenden Kammer direkt betroffen sowie im Recht sieht, diese Entscheidung gemäß Art. 34 Abs. 1 vor dem TAS anzufechten, kann innerhalb von drei Tagen nach der gemäß Art. 33 Abs. 2 erfolgten Veröffentlichung der Zusammenfassung der Entscheidung auf der UEFA-Website auf begründeten Antrag zu Händen des FKKK-Vorsitzenden eine Kopie der endgültigen Entscheidung anfordern. Über einen solchen Antrag entscheidet der FKKK-Vorsitzende.

Artikel 34 – Berufung

- 1 Direkt von einer Entscheidung betroffene Parteien haben das Recht, gegen die endgültige Entscheidung der FKKK Berufung einzulegen.
- 2 Endgültige Entscheidungen der FKKK können in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der *UEFA-Statuten* nur vor dem Schiedsgericht des Sports (TAS) angefochten werden.
- 3 Mit Blick auf (i) die spezifischen Anforderungen im Rahmen des finanziellen Fairplays, (ii) die Notwendigkeit, Monitoring- und Berichtsperioden konsistent auf alle Vereine anzuwenden, (iii) das Ziel, alle Vereine gleich zu behandeln und somit im Interesse einer geordneten Rechtspflege, darf das Referenzdatum für die Bewertung der von den Parteien in Verfahren vor dem TAS eingereichten finanziellen und wirtschaftlichen Daten, Fakten und Beweise nicht nach dem Datum der endgültigen Entscheidung der Untersuchungskammer bzw. der rechtsprechenden Kammer der FKKK liegen.

Kapitel 3 – Auf das ganze Verfahren anwendbare Bestimmungen

Artikel 35 – Vollzug

- 1 Für den Vollzug der endgültigen Entscheidung der rechtsprechenden Kammer ist die UEFA-Administration zuständig.
- 2 Werden Disziplinarmaßnahmen verhängt, so verjährt ihr Vollzug nach zehn Jahren.

Artikel 36 – Berichtigung

Berechnungsfehler oder andere offensichtliche Fehler in ihrer endgültigen Entscheidung können von der FKKK jederzeit berichtigt werden.

Artikel 37 – Verjährung

Die Verfolgung verjährt für alle Verstöße gegen das *UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay* nach fünf Jahren.

Artikel 38 – Fristen

- 1 Die Frist beginnt am Tag der Mitteilung oder der Veröffentlichung der Entscheidung, je nachdem, welche von beiden früher erfolgt. Die Frist ist eingehalten, wenn die Handlung bis 24 Uhr MEZ (mitteleuropäische Zeit) des letzten Tages vorgenommen wurde. Bei der Berechnung der Fristen werden gesetzliche Feiertage und arbeitsfreie Tage berücksichtigt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag des Kantons Waadt (Schweiz), wo sich der Sitz der UEFA befindet, so endet sie am folgenden Werktag.
- 2 Der Chefermittler oder der Vorsitzende der FKKK kann Fristen auf schriftlich begründetes Gesuch hin erstrecken.
- 3 Die Frist steht still vom 20. Dezember bis und mit 5. Januar.

Artikel 39 – Verfahrenssprache

- 1 Verfahrenssprache ist Englisch oder Französisch.
- 2 Auf schriftlichen Antrag bis spätestens drei Tage vor der Anhörung ist dem Beklagten auf dessen eigene Kosten ein Dolmetscher zur Verfügung zu stellen.
- 3 Unterlagen in einer anderen Sprache haben in englischer oder französischer Übersetzung vorzuliegen, deren Richtigkeit vom Beklagten, der sie einreicht, zu bestätigen ist.

Artikel 40 – Rechtsbeistand und Vertretung

- 1 Der Beklagte kann sich von einer Person seiner Wahl vertreten lassen.
- 2 Der Chefermittler bzw. der Vorsitzende der FKKK können von diesem Vertreter die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht verlangen.

Artikel 41 – Vorsorgliche oder sichernde Maßnahmen

Der FKKK-Chefermittler und der FKKK-Vorsitzende können vorsorgliche oder sichernde Maßnahmen anordnen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 42 – Unvorhergesehene Fälle

In diesen Verfahrensregeln nicht aufgeführte Fälle werden gemäß den entsprechenden Bestimmungen der *UEFA-Rechtspflegeordnung* entschieden, die analog gelten.

Artikel 43 – Maßgebende Fassung

Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen, französischen und deutschen Version der vorliegenden Verfahrensregeln ist die englische Fassung maßgebend.

Artikel 44 – Genehmigung und Inkrafttreten

- 1 Die vorliegenden Verfahrensregeln wurden vom UEFA-Exekutivkomitee bei seiner Sitzung am 29. Mai 2019 genehmigt.
- 2 Sie treten am 1. Juni 2019 in Kraft.
- 3 Sie ersetzen die Verfahrensregeln für die *UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs* (Ausgabe 2015).

Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Aleksander Čeferin
Präsident

Theodore Theodoridis
Generalsekretär

Baku, 29. Mai 2019



UEFA
ROUTE DE GENÈVE 46
CH-1260 NYON 2
SWITZERLAND
TELEPHONE: +41 848 00 27 27
TELEFAX: +41 848 01 27 27
UEFA.com

WE CARE ABOUT FOOTBALL
